

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 23 391/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Edward D [REDACTED],

[REDACTED], [REDACTED] Avenue, [REDACTED] Mr. [REDACTED], [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Q u e s t i o n e n

Der Klinger war ab 15. Mai 1945, nach seinen Angaben schon seit 1940, im Konzentrationslager Auschwitz und 1945 in den Lagern Groß-Rosen und Buchenwald festgehalten worden.

1955 reichte er einen Entschädigungsantrag ein, in dem die vorgedruckten Fragen nach der Anmeldung einzelner Entschädigungsmprüche weder mit "ja" noch mit "nein" beantwortet, vielmehr nur Angaben zum Freiheitschaden gemacht sind.

Am 29. September 1967 meldete der Klinger "die Ansprüche nach § 71 Abs. 2 BGG" an und bat um Wiederinsetzung mit der Begründung, er habe, da er von Memphis (Tennessee) nach einer kleinen Stadt in Texas umgezogen sei, jegliche Verbindung zu seinem früheren Bewohnort verloren; an seinem jetzigen

- 3 -

Wohnort seien keinerlei Nachrichten über die Wiedergutmachung erhältlich. Die Behörde verweigerte am 10. Oktober 1967 eine Wiedereinsetzung und lehnte deshalb den Anspruch ab. In der am 10. April 1968 eingereichten Klage, die im ersten und zweiten Rechtszug ohne Erfolg blieb, machte der Kläger erstmals Angaben über seinen Gesundheitszustand.

Das Berufungsurteil wirft keine entscheidungserhebliche Rechtsfrage auf und beruht auch nicht auf einer Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

1. Wird eine wirksame Anmeldung des Gesundheitsschadens im Jahre 1955 angenommen, so scheitert der Anspruch daran, daß bis 31. März 1967 eine Darlegung des den Anspruch begründenden Sachverhalts unterblieben ist (§ 190 a BEG; BGH Beschluß vom 20. September 1973 - IX ZB 74/73).

2. Auch wenn der Antrag vom 29. September 1967 als erste Anmeldung des Gesundheitsschadens beurteilt wird, kann der Antrag keinen Erfolg haben. Art. III Nr. 1 Abs. 5 BEG-Schluss hat für den Kläger die Antragsfrist nicht über den in Art. III Nr. 1 Abs. 4 und 1 BEG-Schluss bezeichneten Zeitpunkt hinaus erstreckt. Eine solche Ausdehnung der Frist setzt voraus, daß neben der Neufassung des § 31 Abs. 2 BEG auch die 6. DV-BEG vom 2. März 1967 die Durchsetzung des Anspruchs erleichtert hat (BGH Rnw 1971, 41; Beschluß vom 30. März 1971 - IX ZB 24/71). Das ist hier nicht der Fall. Denn es hat schon vor Verkündung der 6. DV-BEG kein vernünftiger Zweifel daran bestanden, daß das Konzentrationslager in Auschwitz ebenso wie das in Dachau oder Buchenwald zu den Haftstätten im Sinne des Art. I Nr. 21 a BEG-Schluss (§ 31 Abs. 2 BEG) zu rechnen ist.



Die nach Art. III Nr. 1 Abs. 2 BEG-Schluss mögliche Wiedereinsetzung in die Frist des Art. III Nr. 1 Abs. 4 BEG-Schluss hat das Berufungsgericht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Rw 1971, 510) verweigert.

Mai

Fuchs